

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe vom 09.02.2011, zuletzt geändert am 30.04.2019**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ursensollen.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden:  
1. Amberg (Stadt), 2. Ammerthal, 3. Ensdorf, 4. Kastl (Markt), 5. Kümmersbruck, 6. Ursensollen
- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder:

Aus der Stadt Amberg den Ort Atzricht,  
aus der Gemeinde Ammerthal den Ort Viehberg,  
aus der Gemeinde Ensdorf die Orte: Hirschwald, Ober- und Unterbernstein,  
aus dem Markt Kastl die Orte: Allmannsfeld, Deinshof, Drahberg, Gaishof, Giggelsberg,  
Guttenberg, Hainhof, Richt, Wolfsfeld, Ziegelhütte  
aus der Gemeinde Kümmersbruck den Ort Köfering  
und den ganzen Gemeindebereich Ursensollen außer Zant Hs. Nr. 35 und 37

### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und seiner Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen über das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Die Wasserzähler werden vom Zweckverband selbst abgelesen bzw. es werden Ablesekarten verschickt zur Ablesung durch den Abnehmer

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Verbandsorgane des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorsitzende

### **§ 6 Zusammensetzung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Mitglied in die Versammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen, jährlichen Wassermenge, wobei je 40.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Versammlung zu entsenden. Jedes Mitglied entsendet mindestens einen Rat. Für die Berechnung wird der Durchschnitt des Wasserverbrauchs der letzten drei Jahre vor der neuen Zusammensetzung der Versammlung angenommen.
- (3) Jeder Rat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Räte können nicht Stellvertreter sein. Die Räte und ihre Stellvertreter sind von den Mitgliedern dem Vorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Versammlung sein.
- (4) Für Räte, die Kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, endet das Amt als Rat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Räte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Mitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Rat, der dem Vertretungsorgan eines Mitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Räte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Räte weiter aus.

### **§ 7 Einberufung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Räte oder die Aufsichtsbehörde oder Fachbehörden beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 8 Sitzungen der Versammlung**

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und die Bediensteten des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Versammlung kann auch andere Personen hören.

### **§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung**

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Räte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Räte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als

in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. So lange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestimmt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln

## **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
  5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung
  10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
  1. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken;
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,- EUR mit sich bringen; § 14 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt;
  3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

## **§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

## **§ 13 Einberufung des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
  1. die Beamten des ZV im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
  2. die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
  3. Lieferungen und Leistungen bis EUR 10.000,-- zu vergeben;
  4. die Haushaltssatzung im Entwurf zu erstellen;
  5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
  6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
  7. über Stundungen und Ratenzahlungen über 3.000,-- € zu entscheiden.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen wurden.

## **§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden weiter aus.

## **§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Vorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als EUR 1000,-- mit sich bringen.
- (6.) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über Stundungen und Ratenzahlungen bis 3.000,-- €.

## **§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Ist kein Geschäftsleiter bestellt, werden die Aufgaben des ZV vom Vorsitzenden wahrgenommen, der die Erledigung der Aufgaben den Angestellten und Arbeitern übertragen kann.

## **§ 20 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## **§ 21 Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln, wenn diese durch eine Umlage belastet würden.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

## **§ 22 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage)
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage)
- (4) Umlegeschlüssel für diese beiden Umlagen ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermenge.

## **§ 23 Festsetzung und Zahlungen von Umlagen**

- (1) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);

- b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf die im vorletzten Jahr abgenommene Wassermenge trifft (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf die im vorletzten Jahr abgenommene Wassermenge trifft (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (5) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitions- oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahrs zuletzt erhobenen Teilbeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### **§ 24 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

Der Kassenverwalter und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

### **§ 25 Jahresrechnung - Prüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der Durchführung der Prüfung des Bilanzprüfers vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres in öffentlicher Sitzung fest.
- (4) Nach der Feststellung wird die Jahresrechnung örtlich geprüft. Danach beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.
- (5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Amberg-Sulzbach.

### **§ 26 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach bekannt gemacht, die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

### **§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 28 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Die Übernahme von unkündbarem Personal und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Beteiligten das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagenbeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

### **§ 29 Inkrafttreten**

- (1) In diese Verbandssatzung wurden alle bisherigen Änderungen eingearbeitet. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29. Oktober 2003 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

### **Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenkernnather Gruppe**

Ursensollen, 09.02.2011

Mörzl, 1. Vorsitzender

#### **Rechtsstandshinweise**

- **Erlass/Neufassung am 09.02.2011 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/2011 vom 28.02.2011**
- **1. Änderung am 30.04.2019 mit Wirkung zum 01.05.2019, Amtsblatt Nr. 8/2019 vom 27.05.2019**